

# **KANALABGABENORDNUNG**

## **der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark hat in seiner Sitzung vom 11.12.2012 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Trautmannsdorf in Oststeiermark werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle €10,91.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.745.719,17 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 711.857,88 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von €4.033.861,29 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 27.740,00 m zugrunde.

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 1/2 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 1/10 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

- a) Pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche (§ 4 Abs. 1 des Kanalabgabegesetzes 1955) 0,73 Euro als Grundgebühr und
- b) Pro Kubikmeter verbrauchten Wasser, wenn ein öffentlich zugänglicher, geeichter Wasserzähler vorhanden ist, 1,72 Euro. Bei mehreren Wasserversorgungssystemen ist für jede Wasserbezugsquellen ein Zähler einzubauen.
- c) Wird das Brauchwasser auch im Außenbereich verwendet und muss nicht als Schmutzwasser entsorgt werden besteht die Möglichkeit, dieses Wasser mittels eines Subzählers zu messen und von der verbrauchten Wassermenge in Abzug zu bringen.
- d) Erfolgt die Abrechnung nicht über geeichte Wasserzähler, wird je Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr ein Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> mal dem jeweils geltenden Abwasserpreis je Kubikmeter pauschaliert festgesetzt. Stichtag für eine Umstellung der Verrechnungsart ist jeweils der 31. Dezember.
- e) Erfolgt die Abrechnung bei Ferienwohnungen ohne gemeldete Personen nicht über geeichte Wasserzähler, wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> mal dem jeweils geltenden Abwasserpreis je Kubikmeter pauschaliert festgesetzt. Stichtag für eine Umstellung der Verrechnungsart ist jeweils der 31. Dezember.
- f) Erfolgt die Abrechnung bei privaten Zimmervermietern nicht über geeichte Wasserzähler, wird je Gästebett und Jahr ein Wasserverbrauch von 10 m<sup>3</sup> mal dem jeweils geltenden Abwasserpreis je Kubikmeter pauschaliert festgesetzt. Stichtag für eine Umstellung der Verrechnungsart ist jeweils der 31. Dezember
- g) Die Anzahl der zu verrechneten EGW bei pauschalierten Abgabepflichtigen wird mit 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres nach den jeweils im Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohnern angepasst.
- h) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der öffentliche Kanal - Kanalanschluss in Benützung genommen wird.

## § 5

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgeld ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 6

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

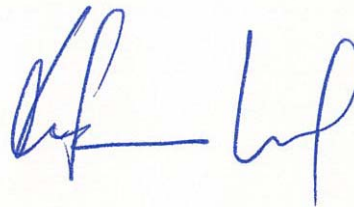
§ 7  
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Trautmansdorf in Oststeiermark vom 14.12.2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Christian Url

Trautmansdorf, am 12.12.2012

Angeschlagen am: 12.12.2012 Abgenommen am: 27.12.2012
--